

**Zeitschrift:** Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero  
**Herausgeber:** Schweizerische Heraldische Gesellschaft  
**Band:** 19 (1905)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Das Wappen von Unterwalden  
**Autor:** Durrer, Robert  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-744804>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

une rose et une croix, on pourrait, en effet, retrouver, avec l'identité essentielle de la piété luthérienne et de la piété calviniste, quelques-unes de leurs différences les plus caractéristiques.

On remarquera, sur ce sceau, qu'il n'y a pas de cœur ardent, que le cœur est dans les deux cas offert par la main droite (ce qui est naturel), dont on voit tantôt le dos (fig. 3) et tantôt la paume (fig. 2).

Nous avons constaté que le sceau fait son apparition dès 1549. Celui où l'on voit le dos de la main, est pris sur une lettre de Calvin à M. de Falais (Bibliothèque de Genève, m. l. 194, f. 30 et 72); celui où l'on voit la paume de la main est pris sur des lettres de Calvin à divers. (Ibid., m. l. 107<sup>a</sup>).

## Das Wappen von Unterwalden.

Von Robert Durrer.

(Hiezu Tafel I, II, III, IV).

Das Wappen von Unterwalden ist in seiner jetzigen offiziellen Gestalt — wie es im eidgenössischen Staatssiegel die beiden Kantonshälften repräsentiert — ein Produkt der neuern Zeit und abgesehen vom Wappen des Kantons Neuenburg, das modernste schweizerische Kantonswappen. Seine Elemente aber sind von ehrwürdigstem Alter und in der Kühnheit seiner stolzen Wappensage und in der historischen Bedeutung seiner Entwicklung dürften sich wenige schweizerische Landeswappen mit ihm messen können.

Die Sage hat dem Unterwaldner Schlüssel ein Alter zugeschrieben, das jede Nebenbuhlerschaft aus dem Feld schlägt. Er soll bis in die Zeiten der Völkerwanderung zurückreichen und der Lohn einer Heldentat von wahrhaft weltgeschichtlicher Bedeutung sein.

Bekanntlich haben wir Unterwaldner uns früher mit Stolz unseres römischen Ursprungs gerühmt. Schon ums Jahr 1470 erzählt „das Weisse Buch“, wie Römer ins Land gekommen und vom Reiche die Erlaubnis erhalten hätten, „da ze rütten und da ze wonen“.<sup>1</sup> Und Glarean singt zu Anfang des XVI. Jahrhunderts vom Unterwaldnervolke:

Silvanam gentem Romano a sanguine cretam  
Quam scindit geminam nemoroso robore sylva  
Quis digna satis extollet?<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Chron. d. Weissen Buches. Hgg. von G. v. Wyss (1856), von G. Meyer v. Knonau im Gfd. XIII, 66, und von Ferd. Vetter in der Schw. Rundschau 1891. Etterlin, der in seiner 1507 erschienenen Chronik das Weisse Buch benützt hat, verlegt die Besiedlung Unterwaldens durch die Römer in die Zeiten nach den Gotenkriegen Belisars (ca. 550), Eichorn im Verkündbuch von S. Niklausen ca. 1630 in die Zeit des Papstes Felix II. und des Kaisers Constantius um 360, der Nidwaldner Chronist Landammann Joh. Melch. Leuw († 1676) unter die Regierung Julians des Apostaten, genau ins Jahr 362; Tschudi dagegen schon vor den Beginn der christlichen Aera in die Zeiten «Kaisers Octaviani, auch Antonii und Lepidi» (Chron. I, 146)!!

<sup>2</sup> Glareani descriptio Helvetiae, neueste Ausgabe des Panegyricus von C. Chr. Bernoulli in der Denkschrift der Hist. und Antiq. Gesellsch. zu Basel z. Erinnerung an den Bund der Eidgenossen vom 1. Aug. 1291.

was ein Späterer also übersetzt:

Ich möcht wohl sehen einen Mann  
der gnugsamlich loben kann  
die fromen Underwaldner gut  
Sie kommen har von Römer Blut? <sup>1</sup>

Die Ursachen, die dieser phantastischen Ursprungssage zu Grunde liegen, sind hier nicht des Nähern zu untersuchen, nur daran sei erinnert, dass auch die parallel laufende und noch etwas früher in der verlorenen Schwyzer Chronik und bei Eulogius Kiburger auftretende Version, welche die Unterwaldner wie ihre Nachbarn von Schwyz und Hasle aus Schweden herleitet, deren Anführer Rumo (Remus) nennt und damit etymologisch wieder an den Römerursprung erinnert <sup>2</sup>.

Rochholz' Annahme einer bewussten Erfindung aus religiös-politischer, anti-reformatorischer Tendenz <sup>3</sup> wird schon dadurch widerlegt, dass die schriftliche Überlieferung weit ins XV. Jahrhundert, fast 60 Jahre vor die Reformation zurückreicht. Es mag sein, dass die altgermanische Südländssehn-sucht bei den Unterwaldnern von jeher besonders stark entwickelt war — wie das noch heute beim Verfasser dieser Studie zutrifft, — dass die Unterwaldner Reisläufer Rom schon heimelig und bekannt fanden, — wie es mir geschah — und dass sie diese Sympathie des Herzens vermessenlich als Sprache des Blutes zu deuten wagten. . . .

Keinesfalls aber gab man sich mit dem römischen Ursprung zufrieden, man suchte auch zu erweisen, dass dieses edle Römerblut seines Ursprungs eingedenk in ununterbrochener Verbindung mit der Vaterstadt geblieben sei, ja es sollte zweimal, im Jahre 388 oder 398 und wiederum im Jahre 829, fast ganz aus eigener Kraft mit seinen Bundesgenossen von Schwyz und Hasli, die ewige Stadt aus den Händen der Barbaren errettet haben. Auf den ersten dieser Feldzüge wird der Ursprung des Doppelschlüssels in unserem Nidwaldner Wappen zurückgeführt und wenn es auf den Rang des Gewährsmannes ankäme, so wäre daran nicht zu zweifeln. Es ist dies nämlich kein Geringerer als Papst Julius II. In der Bulle vom 20. Dezember 1512 bezeugt derselbe, dass vor uralten Zeiten sein Vorgänger Anastasius I. dem Ammann und den Landleuten von Unterwalden nid dem Wald als Siegeszeichen und Lohn ihrer Hülfe ein rotes Panner mit zwei aufrechtstehenden weissen Schlüsseln (*banderiam rubram cum duabus*

---

<sup>1</sup> J. Eichorn Wundergestirn der Eydtnoßschaft, d. i. Uebnatürliches Leben und Wandel Nicolai von Flue, Einsidels und Landtmanns zu Unterwalden im Schweytzerland den man nennet Bruder Claus (Costantz bei Leonhard Straul 1614) S. 3.

<sup>2</sup> Vgl. A. Bernoulli, Die verlorene Schwyzerchronik. Jahrbuch f. Schw. Gesch. VI S. 181 ff. — (Eul. Kiburger), Vom Herkommen der Schwyzer und Oberhasler. Hgg. von Dr. Hugo Hungerbühler in den St. Galler Mitt. z. vaterländischen Gesch. Neue Folge 4. Heft 1872 und von J. Bächtold und Ferd. Vetter in der Bibl. älterer Schriftwerke d. deutsch. Schweiz. I. (Frauenfeld, Huber 1877). — Ferner F. Vetter: Über die Sage von der Herkunft der Schwyzer und Oberhasler in der Festschrift der Universität Bern zur IV. Säkularfeier der Universität Upsala (Bern 1877).

<sup>3</sup> L. Rochholz, Die Schweizerlegende von B. Klaus v. Flüe (Aarau 1875), S. 208 ff.

clavibus albis erectis) verliehen habe, und er bestätigt ihnen diese Verleihung und gestattet ihnen, diese Tat mit der Jahrzahl der Verleihung und Bestätigung auf dem Panner „brevi sermone“ zu verewigen<sup>1</sup>. Die Unterwaldner Juliuspanner — und zwar nicht nur dasjenige von Nidwalden, sondern auch das von Obwalden<sup>2</sup> — tragen nun die folgende Umschrift: „Anno a nativitate Christi CCCLXXXVIII populus de Underivalden subtus (supra) nemus sub Anastasio papa pro fide Christiana in urbe Romana feliciter pugnans in signum victoriae ac premium virtutis haec armorum insignia obtinuit, quae postea a Julio secundo

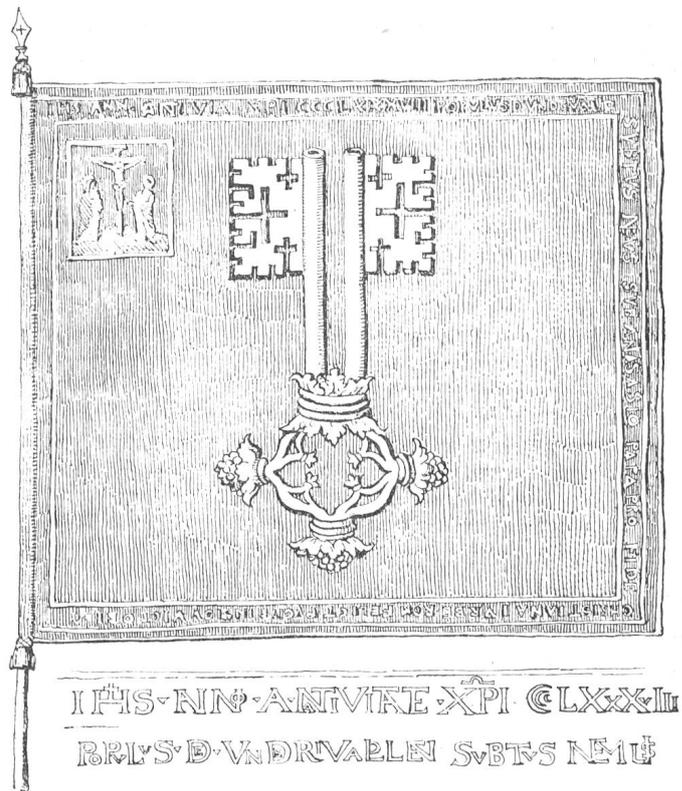


Fig. 4

Das Nidwaldner Juliuspanner in seiner alten Gestalt (Abb. von 1741); Probe der Inschrift nach dem Original.

pontifice maximo predicto populo pro libertate ecclesie in Lombardia pugnanti anno salutis Christiane MDXII confirmata“. Auf deutsch: Im Jahre der christlichen Zeitrechnung 388 hat das Volk von Unterwalden nid (ob) dem Wald, unter Papst Anastasius für den christlichen Glauben in der Stadt Rom glücklich gekämpft und zum Siegeszeichen und Lohn der Tapferkeit dieses Wappenbild er-

<sup>1</sup> St. A. Nidw. abgedr. Gfd. XXX, S. 183 und aus den Reg. Vatic. T. 981 Fol. 22 in Quellen z. Schw. Gesch. XXI, S. 275. Der Papst erteilt anlässlich zu Gunsten der unter diesem Panner Kämpfenden den Feldkaplänen ausgedehnte Beichtvollmachten, dagegen beruht es auf einem Missverständnis, wenn Gfd. loc. cit. und Kat. d. Genfer Landesausstell. behauptet wird, der Papst habe die Nidwaldner auch mit Schwert, Herzogshut und Titeln begabt. Der betreffende Passus der Bulle bezieht sich auf diese, im Juli zuvor, der gemeinen Eidgenossenschaft verliehenen Gnaden.

<sup>2</sup> Obwalden besitzt keine päpstliche Bulle zu seinem Juliuspanner, sondern nur eine Begleiturkunde Kardinal Schinners vom gleichen Datum (20. Dez. 1512), wie sie auch die andern Orte schon einige Monate früher erhielten. Nidwalden von allen Orten allein erhielt sein Privileg direkt vom h. Stuhl und verdankt wohl unzweifelhaft diese Auszeichnung gerade seiner Wappensage und der präbendierten Verwandtschaft seines Landesschlüssels mit dem päpstlichen Schlüsselpaar.

Die Panner von Obwalden und Schwyz bilden übrigens mit dem von Nidwalden zusammen eine besondere Gruppe unter den Juliuspannern, die sich durch die ringsum laufenden gemalten goldenen Inschriften auszeichnet, sowie dadurch, dass sie nicht nur gestickte Freiquartiere, sondern grössere Stickereien auf dem Hauptfelde aufweist. — Sie wurden offenbar miteinander angefertigt.

halten, welches später 1512 von Papst Julius II. dem genannten Volke, als es in der Lombardei für die Freiheit der Kirche stritt, bestätigt wurde<sup>1</sup>.

Das zeigt, dass die Tradition zu Anfang des XVI. Jahrhunderts schon so ausgebildet war, wie sie dann gegen Ende des Jahrhunderts R. Cysat, anschliessend an die Pannerinschrift, überliefert hat: „Es gibt die Underwaldner Traditio, dz der Bapst von der Victori der Underwaldner Bystand so fro, dz er sy heissen begeren, was sy wöllen, söllen sy gewert werden. Haben sy begert die Fryheit ir Schillt und Paner vorzefüren mit den Zeichen uss der Passion, zü Gedechnuss, dz sy im Blüt umb Christi Namens willen gstritten, wöllichs inen der Bapst gütwillig vergont und umb so vil wytter, dz sy deß Apostolats Schlüssel ouch darinn füren mögen, wie es das Bapstumb domalen gffürt: namlich 2 uffrecht silbrin Schlüssel in rotem Feld, und gab inen darzü sin eigen Paner, so er ins Feld getragen, die trugen sy mitt inen heim. Alls es aber den Pabst geruwen und vil darob bedacht deß Panners halb, schickt er ylends sine Gsandten inen nach; die kamen inen so noch, dz sy allwegen den Abent ankamen, da die Underwaldner morgens abscheiden und alls er nun uff die Höche S. Gothartsbergs komen, die Rüche und Strenge deß Gebirgs und ruhe Lands angsehen und villicht ime ouch anders besorgt, hatt er dz Crütz gemacht und sich umbkert, zü den Sinen gesagt: ‚Es ist villicht der Will Gotes, dz die Lüt diß Paner also haben und behallten söllen, so wil ich ouch nit wyter nachersetzen.‘ Sye also wider umbkert. . . .“<sup>2</sup>

Der gelehrte Cysat stand zwar schon dieser Tradition skeptisch gegenüber und bemerkte nachträglich am Rande: „dubitatur de tempore et quidem valde valde!“ — Er fand, dass der Name des Papstes mit dem Datum nicht reime und setzt dann später noch bei: „diss manglet ouch Reformierens, dann diss von der Paner, so sich zu Rom verlossen haben sol, gar zwyffelhaft und findt sich in keinen rechten authentischen Historien“.<sup>3</sup>

Diese kritischen Bedenken kannte der Zeitgenosse Cysats, Johann Schnyder, Notar und Schulmeister im Hof zu Luzern, nicht. In seinem „Verzeichniss lobwürdiger Geschichten und Veldschlachten, so die Eydtgnossen gethan habend“, schildert er mit treuherziger Naivität und epischer Breite, „wie die von Schwytz, die von nidt dem Wald und die von Hasle ire Paner zü Rom

---

<sup>1</sup> Man deutete die Jahrzahl meist als 398, weil sie im Nidwaldner Panner CCCLXXXVIII, im Obwaldner Panner CCCLXXIIIV geschrieben ist und man die grossen X für je fünfzehn zählte (vgl. Businger, Gesch. Unterwaldens [1827], I S. 105 Anm. d). Doch ist das sehr unlogisch, da die ganze, aus prächtigen italienischen Kapitalen bestehende Schrift ornamentalen Charakter trägt und einen bunten Wechsel von grössern und kleinern, ineinander verschobenen Buchstaben aufweist. — Der gestickte Silberschlüssel und das Freiquartier des Nidwaldner Juliuspanners sind in der Revolutionszeit abhanden gekommen.

<sup>2</sup> Stadtbibl. Luzern. Cysat Coll. A 227 zum Jahre 388.

<sup>3</sup> Loc. cit. In Band R, auf einem eingehafteten Blatt zu Fol. 4 und in Band B 17 behandelt Cysat ebenfalls das Thema. An ersterem Orte scheint er geneigt, die Geschichte in die Zeit Papst Anastasius II. (499) zu verlegen „sub quo Romana ecclesia mirum in modum vexata est a Vandalibus et Gothis.“ — An letzterem Orte denkt er an die Zeit Papst Gregor V. und Kaiser Heinrich II. „Der furt (1013) tütsch Volck mit ime (gegen die Sarazenen) möcht wol domalen gsin sin“.

erlangett“. Er bringt die Geschichte in Zusammenhang mit dem Aufstand des Franken („Franzosen“) Arbogast (394) und dem Einfall des Ostgoten Radagais in Italien (405). Die von Theodosius und dem Papst, dessen Name er später in Siricius korrigierte<sup>1</sup>, zu Hülfe gerufenen Schwyzer, Nidwaldner und Hasler werden in Rom ehrenvoll empfangen; man legt die von Hasle „an ein Bruggen die Hutbruggen genampt, so ein halbe weltsche myl von Rom ligt“<sup>2</sup>; die Schwyzer und Nidwaldner placiert man an der Tiber, „die fiengend den Stryt an so frevenlich und manlich, alss die Löwen und Rysen und so scharpf und mechtig, daß sy über die Ringkmuren hininkamend und gewunnend die Vorstadt dem Viend an und erschlügend den Unglößigen vil Fürsten und Herren und gewanend xij Fürstenpaner und sonst vil Fenli, doch warden denen von Schwytz und von Underwalden zimlich vil Volck erschlagen und verwundt.“ . . . Als der Hauptmann der Hasler von dem Kampfe hört, eilt er seinen Nachbarn zu Hülfe herbei, schlägt den heidnischen König auf der Engelsbrücke und verjagt ihn aus Rom.

Die Schwyzer begehren nun als Lohn von Papst und Kaiser „ein Zeichen, das gantz rot und vierschrot sye, darin die Wundzeichen und Lyden unsers Hern Jhesu Christi gemalet“, nebst Befreiung von Diensten, Zöllen und fremden Gerichten; die Hasler erhalten den Reichsadler. „Darnach trat deren von Underwalden Hauptman auch für den Bapst und den Keiser und begert von inen auch ein Paner, dan sy auch keine hetten und begertend auch ein vierschrot Paner und im Veld zwen wyß Schlüssel, das ward inen vergunt und soltend auch in Maß gefriet sin, wie die von Schwytz, gabend inen auch darzû Silber und Gold und Edelgstein und absolviert sy auch der Bapst von allen iren Sünden und bekleidt man sy auch eerlich und allß sy die Bull und Brief empfangen hattend, schiedent sy von dannen und kartend widerumb heim. Alß sy nun hinweg warend, da gedacht der Bapst erst daran, dz er inen die Schlüssel geben ze füren, so keinem Hern, keinem Volck oder Herschafft nie geben und vergunt worden ze füren, schickt derwegen ylentz Botschaft denen von Underwalden nach umb den Schlüssel, dz ir Heiligkeit der wider wurde. Do mocht deß Bapsts Botschaft sy nit erylen, dann sy waren gewarnet worden, darumb yltend sy vor anher dermaßen, das die Botten sy nit erylen mochtend und kamend also naher biß uf den Gothard. Aber die von Underwalden warend schon heim. Do kartend die Botten widerumb gan Rom, zeigend bapstlicher Heiligkeit an, daß sy die von Underwalden nit erylen mögen; do sprach der Bapst: ‚Wolhin Gott hat es also geordnet, der alle Ding wol ordnet und almechtig ist.‘ Also endert der Bapst die Schlüssel

---

<sup>1</sup> Da Schnyder in der Randbemerkung das Datum 388 des Banners akzeptiert, passte ihm der Name (des im Diplom Julius II. genannten) Anastasius I., den die Verzeichnisse der Päpste von 399—401 aufführen, nicht, und er setzte hiefür den passenden Siricius (384—399).

<sup>2</sup> Gemeint ist Ponte Molle. Bei Eulogius Kiburger, der hier benutzt ist, wechselt nach den verschiedenen Handschriften der Ausdruck „Hutprugg“ mit „Lindbruck“ (vgl. Bibl. ält. Schriftw. d. deutsch. Schw. I S. 189).

übereinanderen, wie es die Bäpst noch hüt by Tag fürend, onderscheiden.“<sup>1</sup>

Im Jahre 1648 liessen Statthalter Jost Lussi, alt Landseckelmeister und alt Landvogt zu Bolenz, und Landsfähdrich Jakob Christen, ebenfalls alt Landseckelmeister und alt Landvogt zu Bolenz, für das Rathaus in Stans ein Öbild malen, das die einzelnen Episoden dieser Erzählung in synchronistischer Weise vereint<sup>2</sup>. Die römische Abstammung und die Rettung Roms wurden früher als die Perle in der Ruhmeskrone des Unterwaldner Volkes angesehen und wenn die beiden Landesteile miteinander in Streit lagen, was die meiste Zeit der Fall war, so bestritten und verkleinerten die feindlichen Brüder einander gegenseitig den Anteil an diesen Ereignissen. — Noch im Jahre 1789 wagen die Geschichtschreiber Unterwaldens, Businger und Zelger, nur verblümt ihre Zweifel an der Überlieferung zu äussern<sup>3</sup> und selbst in der neuen Bearbeitung seiner Unterwaldner Geschichte im Jahre 1828 kleidet Chorherr Josef Businger seine Ablehnung noch in eine reservierte Form<sup>4</sup>.



Aber ein wahrer Kern steckt in diesen phantastischen Erdichtungen, indem der Schlüssel im Unterwaldnerwappen gleich jenem, den die Päpste führen, das Attribut des h. Petrus darstellt. Auch das ist richtig, dass er mit der Gründung der politischen Selbständigkeit zusammenhängt und gleich alt ist wie diese. Freilich reichen beide — Wappen und politische Selbständigkeit — nicht oder wenig über die Mitte des XIII. Jahrhunderts zurück.

Erst damals, in den Kämpfen des Interregnum, begann sich Unterwalden aus einzelnen losen Gemeinden zu einem korporativen Gemeinwesen zu verdichten. Aber schon ehe dieser Prozess zum Abschluss gekommen, und bevor ein allgemeingültiger Name für dieses neue Staatswesen gefunden war, — erst 1304 taucht der Name Unterwalden als eine schlechte Übersetzung des ältern *inter silvas*<sup>5</sup> auf; im XIII. Jahrhundert ist stets nur von den „Waltlütten“ und den „Intramontani“, den Leuten inner den Bergen, die Rede — schmückt der einfache aufrechte Schlüssel das Siegel, mit dem die Intramontani vallis inferioris den ersten ewigen Dreiländerbund vom 1. August 1291 bekräftigen. Dieses Siegel, dessen Bronzestempel heute in Obwalden aufbewahrt wird, trug die

---

<sup>1</sup> Stadtbibl. Luzern Cod. M 140, S. 30<sup>b</sup> u. f., geschrieben 1603. — Die Erzählung schliesst sich zum grossen Teile, nämlich was die Schwyzer und Hasler und die allgemeine Einleitung betrifft, wörtlich an Eulogius Kiburgers Traktat vom Herkommen der Schwyzer und Oberhasler an. Da aber dort der Unterwaldner keine Meldung geschieht, so wird die Partie, die von diesen handelt, wohl Schnyders selbständige Arbeit sein.

<sup>2</sup> Mit dem Datum 398, das auch die Nidwaldner Chronisten und Landammann Leuw und Bünti haben.

<sup>3</sup> Kl. Versuch e. bes. Gesch. des Freystaats Unterw. I, S. 137.

<sup>4</sup> Businger, Die Geschichten des Volkes v. Unterwalden I, 101 ff.

<sup>5</sup> „Inter Silvas“ in den *Acta Murensia* ed. Kiem, Quellen z. Schw. Gesch. III 3, S. 81 und 84. Dazu Hans Hirsch, *Die Acta Murensia*, in *Mitt. d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung* XXV, S. 22 Anm. 2.

ursprüngliche Umschrift S. UNIVERSITATIS HOMINUM DE STANNES und diente also anfänglich nur dem untern Tale, der Pfarrei Stans, mit der sich schon vor 1261 Buochs zu einer Universitas verbunden hatte. Da S. Petrus der Patron der alten Pfarrkirche von Stans ist, so erklärt sich die Wahl des Siegelbildes; mittelalterliche freiheitliche Gemeinden haben dieses ja fast immer ihren kirchlichen Verhältnissen entnommen, sei es dass sie wie z. B. Zürich, Luzern, Schwyz, Glarus, die ganzen Figuren ihrer Kirchenpatrone ins Siegelfeld setzten, sei es dass sie von denselben, wie hier, nur das Emblem entlehnten.

Der am Bundesbriefe von 1291 hängende Abdruck des wohl um Jahrzehnte ältern Siegels<sup>1</sup> zeigt aber im Widerspruche zu dem Wortlaut des Pergamentes, das nur die Leute des untern Tales als Bundeskontrahenten nennt, innerhalb des Siegelfeldes bereits den nachträglichen Zusatz ET VALLIS SVP(ER)IORIS (und des obern Tales). (Taf. I, Nr. 1.) Man brachte dadurch, indem man die Bundesurkunde intakt liess, den nachträglichen Beitritt Obwaldens zum Ausdruck; vielleicht ist derselbe schon sehr bald nach dem 1. August 1291, in dem Zeitraum, der zwischen dem Abschluss des Bundes und der Besiegelung des Instrumentes lag, erfolgt, vielleicht handelt es sich um eine etwas spätere Neubesiegelung. Der Schlüssel war nun aber damit das gemeinsame Wappenbild des ganzen Landes, auch des obern Tales, geworden.

Die enge Vereinigung der Gemeinden ob und nid dem Kernwald hat nicht Stand gehalten, sie ist nie zu einer völligen Verschmelzung geworden. — Der separatistische Zug, der uns in unserer Landesgeschichte immer entgegentritt, gewann bald völlig die Oberhand. Aber ein gänzlichliches Auseinandergehen verhinderten die inzwischen geschlossenen Bünde; die Spaltung des einen bisherigen Kontrahenten in deren zwei hätte die beiden andern Urstände benachteiligt und deren Stimmen paralytisiert und so blieb Unterwalden — gezwungenerweise — im Bunde der Eidgenossen bis auf den heutigen Tag ein Ganzes, während die innere Entwicklung in beiden Tälern völlig ihre eigenen Wege ging. Dieses Doppelverhältnis, diese unfreiwillige Zusammenkettung führte zu manchen unbrüderlichen Rivalitäten. Da Obwalden aus sechs Pfarreien bestand, Nidwalden nur aus zweien, die zwar freilich die meisten obwaldnerischen an Grösse und Bevölkerungszahl weit übertrafen, so beanspruchte und behauptete Obwalden, in eidgenössischen Fragen als zwei Drittel des Landes zu gelten; man kann darum eigentlich bis 1798 nicht von einem Halbkanton Nidwalden sprechen.

Als grösserer Teil nahm nun Obwalden auch das alte, ursprünglich für Stans und das untere Tal allein verfertigte Siegel zu Handen und hieng dasselbe fürderhin nicht nur im Namen des ganzen Landes an eidgenössische Verträge, sondern gebrauchte dasselbe auch in seinen innern Angelegenheiten.



---

<sup>1</sup> Ca. 1244/52 besitzen die politischen Führer Nidwaldens noch kein Gemeindesiegel und besiegeln ihre Schreiben mit dem Siegel ihrer Verbündeten in Luzern (Kopp, Urk. I 2), aber nicht allzulange nachher dürfte dieses Siegel entstanden sein.

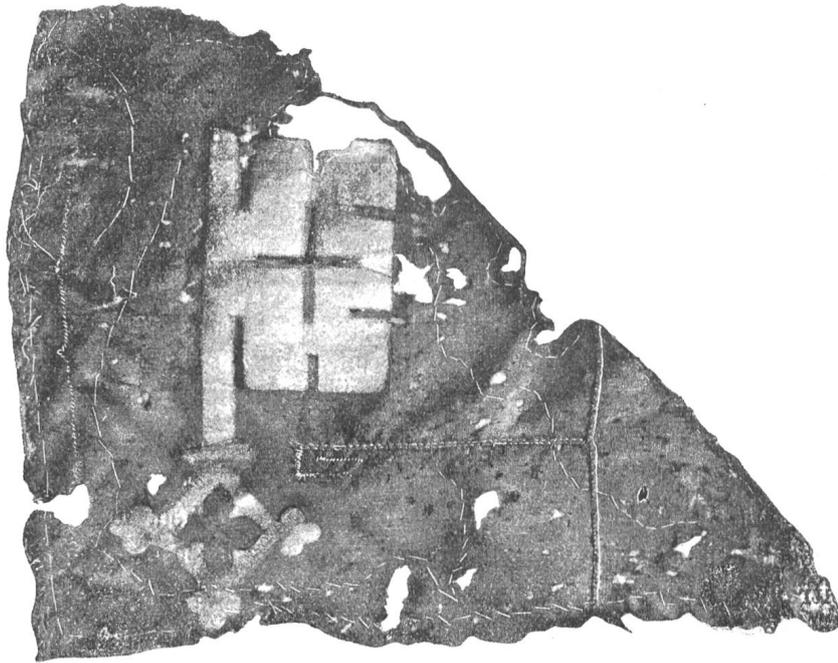


Fig. 5. Nidwaldner Fähnli, XIV. Jahrhundert (Rathaus Stans).

Merkwürdig ist es nun aber, dass der Schlüssel trotzdem nicht ins eigentliche Wappen Obwaldens übergang, sondern das besondere Wahrzeichen **Nidwaldens** blieb. — Nidwalden hat nach dem völligen Auseinandergehen der gemeinsamen Verwaltung und nach Auslieferung des alten Siegels an Obwalden für sich einen neuen Stempel stechen lassen, der die Inschrift trägt *S. VNIVERSITATIS HOMINVM DE STANS ET IN BVCHS*, und in noch deutlicherer Beziehung auf die Mutterkirche Stans setzte es nun nicht bloss das Emblem, sondern die Standfigur S. Peters selber mit einem grossen Schlüssel in der Hand ins Siegelfeld. (Taf. I, Nr. 3). Das früheste erhaltene Exemplar dieses Siegels datiert vom Jahre 1363<sup>1</sup>, doch hing es fast sicher schon an dem ersten bekannten gesetzgeberischen Akt der Sonderlandsgemeinde Nidwaldens vom Jahre 1344<sup>2</sup>. — Dieser Siegeltypus ist später noch in zwei Exemplaren erneuert worden und bis zum heutigen Tag im Gebrauch verblieben<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> St.-A. Nidwalden. 1363, 12 Febr. Verbot des Verkaufs liegender Güter an Klöster und Fremde. (Gfd. XXVII, S 318.)

<sup>2</sup> Das Original dieser Urkunde, die gleichen Inhaltes wie die in Anm. 1 genannte war, ist längst verloren; Auszüge finden sich in Büntischen Collectaneen aus dem XVII. Jahrhundert. — Der bronzene Originalstempel dieses Siegels liegt im St.-A. Nidwalden.

<sup>3</sup> Das zweite Siegel  $\text{† S' COMMVNITATIS · INFERIORIS SILVANIEE}$  57 (Taf. I Nr. 6) stammt aus dem Jahre 1557 (nicht 1657, wie Schulthess in den Mitt. d. Antiq. Gesellsch. IX, 3 fälschlich annimmt). Der Stempel ist verloren.

Das dritte Siegel dieses Typus, das heute verwendet wird, ist im Jahre 1806 gestochen und im April jenes Jahres den eidg. Ständen mitgeteilt worden. — (Akten St.-A. Nidwalden.) (Taf. I, Nr. 7).

Die Panner- und eigentliche Wappenfigur Nidwaldens aber wurde oder blieb der weisse aufrechte Schlüssel im roten Felde. In dem ältesten dreieckigen Fähnlein, das auf dem Rathause zu Stans aufbewahrt wird und das dem Stil nach aus dem XIV. Jahrhundert stammt, ist der Schlüssel einfach, wie im alten Siegel<sup>1</sup> (Fig. 5).

Mit dem Anfang des XV. Jahrhunderts taucht dann die Form des zweibärtigen Doppelschlüssels auf, zuerst in jener Fahne, an welche sich die Tradition knüpft, dass sie in der Schlacht bei Arbedo, den 10. Juni 1422 in den Wunden des Pannerträgers Ammann Bartli ab Wisoberg (Zuiderist) gerettet worden sei<sup>2</sup>. (Fig. 6).

Diese seltsame Form des Doppelschlüssels, die vielleicht dem zu gleicher Zeit auftretenden Doppeladler nachgebildet ist<sup>3</sup>, blieb dann das Wappenbild Nidwaldens bis auf den heutigen Tag. (Fig. 7—10 und Taf. III). Nur die Form machte stilistische Wandlungen durch. Der ursprünglich rautenförmige, mit Knöpfen geschmückte und mit Nasen oder Masswerk ausgesetzte Handgriff wurde im XVI. Jahrhundert durch das italienische Vorbild des Juliuspanners verdrängt, welches einen kreisrunden Griff zeigt, der mit einem Vierpass ausgefüllt und mit Pinienäpfeln besetzt ist. Noch das Panner, das im ersten Villmerger Krieg 1656 für den Auszug nach Rapperswil verfertigt wurde, zeigt eine genaue Reproduktion dieses edlen Vorbildes.

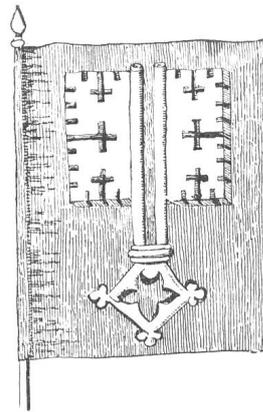


Fig. 6

Nidwaldner Panter,  
XV. Jahrhundert, laut  
Tradition in der Schlacht  
bei Arbedo 1422  
(nach Abb. von 1741).

<sup>1</sup> Am 6. Februar 1386 melden die österreichischen Landvögte Johann v. Ochsenstein und Heinrich Truchsess von Waldburg an die Stadt Freiburg i. B. einen vor acht Tagen errungenen Sieg über die Eidgenossen, wo „ouch derselben von Underwalden offen Paner da gewesen, die wir ab dem veld bracht hand“. (Schreiber, Urk. Buch der Stadt Freiburg i. B. II, 1, S. 46.) Es handelt sich nach der Zürcher Chronik offenbar um den Zusammenstoss vor Meienberg (27. oder 30. Jan 1386), aber die Behauptung Th. v. Liebenaus (Die Schlacht bei Sempach, Gedenkb. z. V. Säcularfeier S. 54), dass es das Feldzeichen Nidwaldens gewesen, das den Österreichern hier in die Hände fiel, wird durch keine alte Quelle bestätigt und es steht völlig dahin, ob es sich um das Obwaldner oder Nidwaldner Panter handle.

<sup>2</sup> Diese Fahne ist erst in allerjüngster Zeit wieder zum Vorschein gekommen, zwar im ganzen Umfange, aber mit ausgerissenem Schlüssel. Das Bruchstück, das bisher — seit 1802 — mit dieser historischen Reliquie identifiziert wurde, gehört einem andern unbekanntem Panter an. Unsere Abbildung Fig. 6 ist nach dem Archivinventar vom Jahre 1741; dieses Buch hat fast ausschliesslich die Vorlagen für die Lithographien in den Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft Zürich II geliefert, die Reproduktion ist aber viel charakterloser als die Vorlage, deren ziemlich grosse Zuverlässigkeit sich nach dem Vorhandenen kontrollieren lässt. Das Archivinventar datiert Nr. 7 aus dem Alten Züricher Krieg, Nr. 8 aus den Burgunderkriegen und Nr. 9 aus den italienischen Feldzügen, stilistisch steht dem nichts entgegen, doch können 7 und 8 gleichzeitig sein, da das eine ein Panter, das andere ein Fähnli ist. Übrigens ist zu beachten, dass die Datierungen auf eine ältere Quelle zurückgehen mögen, auf jenen „alt erfundenen Abryß“, dessen das Archivregister anlässlich der ältesten Landesfahne gedenkt.

<sup>3</sup> Ein gleichartiges Wappenbild führt das österreichische Kloster Melk, nur mit dem Unterschied, dass die Schlüsselröhren aus dem gemeinsamen Griffe schräg statt senkrecht hervorwachsen.

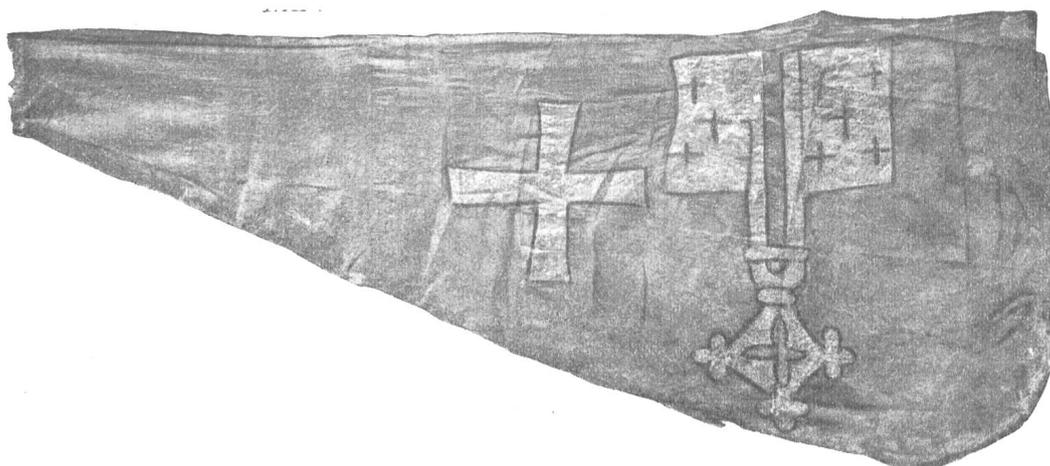


Fig. 7. Nidwaldner Fähnli aus der Mitte des XV. Jahrhunderts (Rathaus Stans).

Aber schon im Anfang des XVII. Jahrhunderts kommen daneben verschiedene andere Formen in Aufnahme, die mit der Zeit immer verschnörkelter werden und sich den zeitgenössischen Schlosserformen anpassen. Aus dem

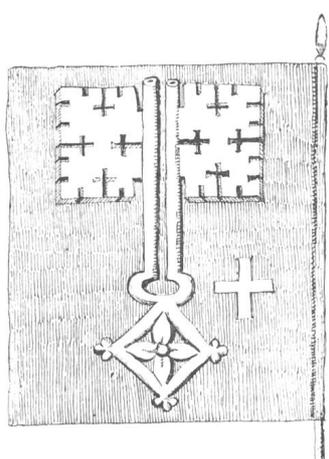


Fig. 8. Nidwaldner Panner aus der Mitte des XV. Jahrhunderts (nach Abb. von 1741).

Griff entwickeln sich in älterer Zeit stets zwei gesonderte Röhren, so dass von einem eigentlichen zweifachen Schlüssel gesprochen werden kann, dem nur der Griff gemeinsam ist<sup>1</sup>. Seit dem Anfang des XVII. Jahrhunderts wachsen die beiden Röhren in eine zusammen und die Verdoppelung beschränkt sich auf den Bart (Fig. 20). Die Zahl der kreuzförmigen und geradlinigen Einschnitte in den letztern variiert zu allen Zeiten sehr und war niemals irgendwie fixiert. Das Feld ist immer rot, nur aus Unkenntnis wird dasselbe ganz ausnahmsweise rot und weiss quergeteilt und zwar auffallenderweise sogar auf halboffiziellen Publikationen, wie auf dem Holzschnitt, der 1756 zur Feier des Bundesschwurs mit dem Wallis in Stans, erschien: ja selbst Businger und Zelger in dem 1789 publizierten Ver-

suche einer besondern Geschichte des Freystaats Unterwalden blasonnieren das Wappen Nidwaldens als einen „doppelten Schlüssel in weiss-rottem Felde“<sup>2</sup>.



**Obwalden** hat sich des angeerbten alten Siegels mit dem einfachen Schlüssel bis gegen die Mitte des XVI. Jahrhunderts ausnahmslos bedient; als es dann einen neuen silbernen Stempel anfertigen liess, der seit ca. 1548 den Gebrauch des alten völlig verdrängte, liess es denselben völlig als Kopie des alten ge-

<sup>1</sup> K. Schnitts Wappenbuch von ca. 1530—39 im Staatsarchiv Basel zeigt zwei selbständige Schlüssel (wie im päpstl. Wappen) gekreuzt. Offiziell wurde diese Variante nie geführt.

<sup>2</sup> l. c. I 27.



Fig. 9. Nidwaldner Landespanner aus der Zeit zwischen 1487 und 1512  
(Rathaus Stans).

stalten. Nur in der Inschrift, deren historische Bedeutung man nicht mehr erfasste, nahm man unter Beibehaltung der unregelmässigen Anordnung eine Korrektur vor und veränderte sie in S. VNIVERSITATIS HOMINVM DE STANNES SV || PERIORIS ET VALLIS, wodurch man den Namen Stans zu einer synonymen Bezeichnung für (ganz) Unterwalden umdeutete<sup>1</sup>. (Tafel I Nr. 2).

<sup>1</sup> Tschudi Chron. I 72 hat bekanntlich die Inschrift des ältesten Landessiegels in der Form gegeben: Sigillum Universitatis Hominum de Stannes superioris et inferioris Vallis, und darauf seine Ansichten von dem alten Zusammenhang des Landes gegründet, dessen gemeinsamer Name Stans gewesen sei. Es wurde bisher aber noch nie beachtet, dass Tschudi offenbar durch diesen zweiten Siegeltypus, der zu seiner Zeit gebraucht wurde und dessen

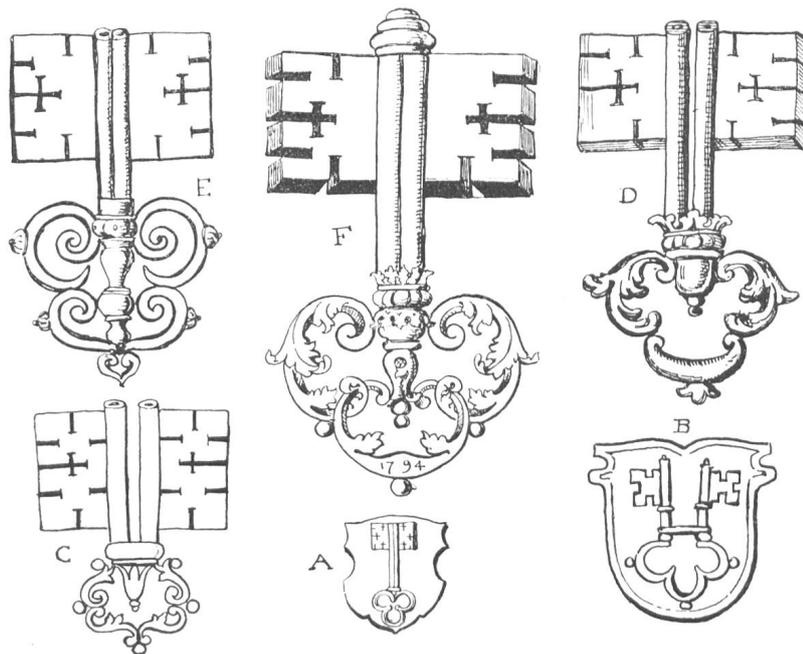


Fig. 10. Spätere Formen des Nidwaldner Schlüssels.

A. Wandgemälde im Schloss Sargans (II. Hälfte des XVI. Jahrh.). — B. Diplom von 1666. — C. Gemälde von 1648. — D. Gleichzeitige Abbildung eines Panners von 1755 im Archivregister. — E. Fälschlich mit vorstehendem identifiziertes Originalpanner im Rathaus Stans. — F. Schützenfahne von 1794, Rathaus Stans.

Trotzdem der Schlüssel sich also im Siegel Obwaldens behauptete, ist er nie zu dessen Fahnenbild und erst seit der Mitte des XVIII. Jahrhunderts ganz ausnahmsweise zu dessen Schildfigur geworden. Panner und Wappen Obwaldens waren einfach quergeteilt oben rot und unten weiss. Dergleichen Unterschiede zwischen einem Siegelbild heraldischen Charakters und Panner- bzw. Wappenzeichen sind zwar äusserst selten, aber nicht beispiellos. Der Hinweis auf Freiburg im Uechtland mag genügen. — Die Spekulation unserer Lokalhistoriker aber suchte später die auffallende Anomalie dadurch zu deuten, dass sie das rot-weisse Panner, wie den Doppelschlüssel auf eine in grauer Vorzeit erfolgte Verleihung zurückführte. Kaiser Ludwig der Fromme soll im Jahre 825 die Unterwaldner damit begabt haben für ihren Beistand, den sie der Kirche und dem Reich gegen die Rom bedrängenden Sarazenen geleistet<sup>1</sup>. —

Die alten Obwaldner Feldzeichen sind mit Ausnahme des Juliuspanners nicht mehr in Sarnen. Von zweien aber haben sich in einem Landbuch vom

archaisierende Gestalt ihn über das Alter täuschte, zu seiner Hypothese geführt worden ist. — Ich fand den ersten Abdruck des zweiten Stempels am Vertrag zwischen den beiden Landeshälften vom 17. Januar 1548. Seither ward der alte Stempel nie mehr verwertet, trotzdem derselbe noch heute unter den Insignien des jeweiligen Landammanns aufbewahrt wird. — Der neue Silberstempel des XVI. Jahrhunderts trägt am spätern Handgriff, die Marke des Goldschmieds Ant. v. Matt (AVM). (ca. 1750).

<sup>1</sup>So in Joh. Melchior Leuws Chronik († 1676) und mit einer Abbildung dieses angeblichen Panners in einer kleinen Chronik des Nidwaldner Landesstatthalters Maurus Lussi (ca. 1761).

Jahre 1763 die beistehenden Abbildungen (Fig. 11 und 13) erhalten, und zwei andere die im Kappeler- und im Toggenburger kriege verloren gingen, befinden sich im historischen Museum in Bern (Fig. 12) <sup>1</sup>. Das durchgehende Kreuz im Oberfeld der „Feldfahnen“ ist dabei nicht als Wappenbestandteil, sondern als gemein-eidgenössisches Abzeichen zu betrachten <sup>2</sup>. —

Als Wappenbild Obwaldens erscheint der rot-weiße Schild z. B. 1484 am Chorgewölbe (Fig. 15) und ca. 1504 auf der geschnitzten spätgotischen Decke in der Mülikapelle <sup>3</sup>, 1534 auf dem Titelblatt von Salats Oberländerzug in St.-A. Obwalden, 1551 am Rathaus in Sarnen <sup>4</sup>, 1617 mit dem Initialen D(as) L(and) O(b) W(alden) an dem gemalten Plafond der Flüelikapelle <sup>3</sup> und auf ungezählten Scheiben, so z. B. jener von 1634 im Stanser

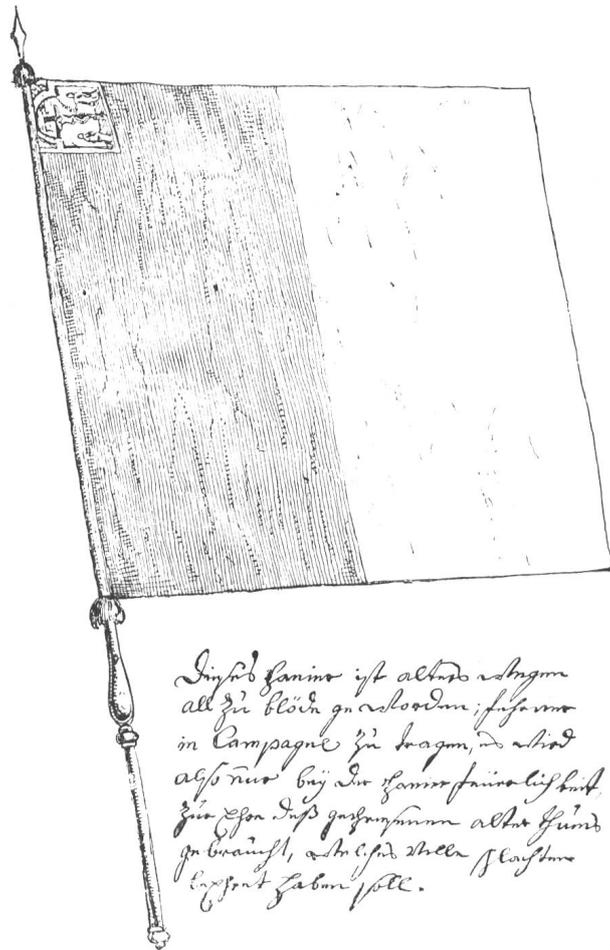


Fig. 11. Altes Obwaldner Panmer nach Abb. von 1764. (Das Tuch ist falsch am Schaft befestigt)

<sup>1</sup> Das Bruchstück, Nr. 137, wurde nach einer alten Notiz (Antonierverzeichnis 187 b) gewonnen am Zugerberg, am Gaisberg und von Walthert an der Strasse (der dafür das Landrecht erhielt) m. g. H. geschenkt. Die Fahne Nr. 176, aus dünnem Seidenstoff wurde nach dem Siegesblatt von 1712 mit sechs andern katholischen Feldzeichen bei Villmergen gewonnen. Ich verdanke die Hinweise, sowie die Aufnahme von Fig. 12 Hrn. cand. jur. Zesiger in Bern.

<sup>2</sup> Vgl. den Abschied vom 9. August 1480, bez. des Auszuges in franz. Dienst: „Doch dz ieder-mann in sim venly ein wiß krüz mach, das sig gemeinen eidgenossen noch bishar wol erschossen“. Amtl. Samml. III 1, S. 78. Vgl. auch Fig. 7. 8, 17.

<sup>3</sup> Vgl. meine Kunst- u. Architekturdenkm. Unterwaldens S. 267 und 303.

<sup>4</sup> Bei der letzten Renovation, vor einigen Jahren, wurde dieser über den Bögen des Erdgeschosses gemeisselte Schild zerstört.

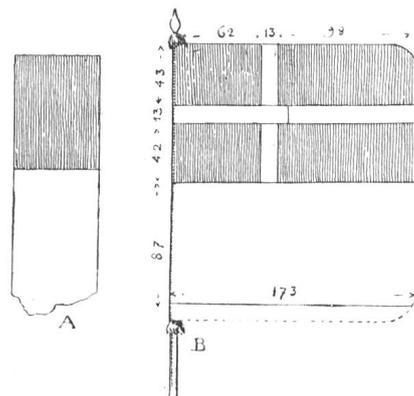


Fig. 12. Obwaldner Fahnen, Beute-stücke der Berner, A aus dem Kappelerkrieg 1531, B aus der Schlacht bei Villmergen 1712. Ehemals im Zeughause, jetzt im hist. Museum zu Bern.

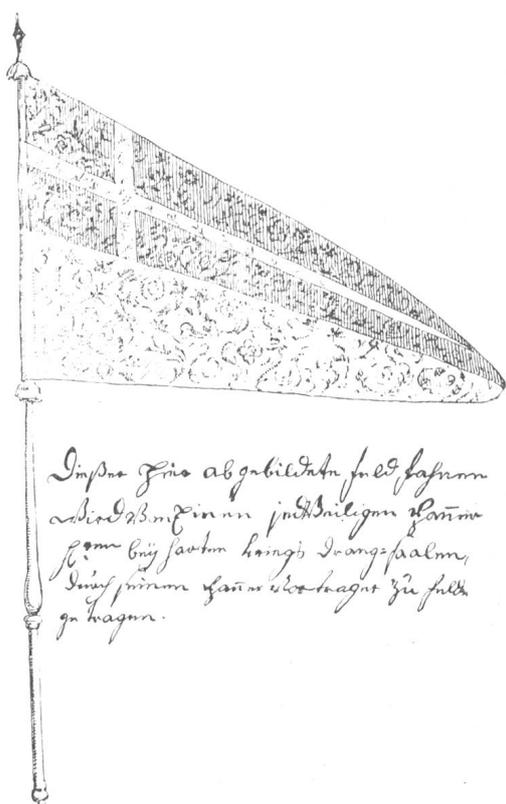


Fig. 13. Obwaldner Fähnli. 18. Jahrhundert  
(nach 1712?) nach Abb. von 1764.

Museum (Fig. 16). Im Jahre 1747 beim Neubau des Sarner Rathauses verwendete man in der Wappenkomposition über dem Portale meines Wissens zum ersten Male den einfachen Schlüssel des Landesiegels als Schildfigur (Fig. 14). Ungefähr gleichzeitig mag das auf Tafel I Nr. 3 abgebildete Siegel entstanden sein, das ebenfalls den Schlüssel mit gewechselten Farben in geteiltem Schilde darstellt<sup>1</sup>. Dementsprechend beschreiben auch Businger und Zelger 1789 im „Versuch“ das Wappen Obwaldens als einen „aufrechtstehenden Schlüssel in weiss und rotem Felde“<sup>2</sup>. In der Praxis aber dauerte der Gebrauch des bildlosen rot-weissen Schildes fort und zwar über das Jahr 1798 hinaus; noch 1815 wurde wie wir weiter unten sehen werden diese Form von der Obwaldner Regierung als die offizielle angesehen. —

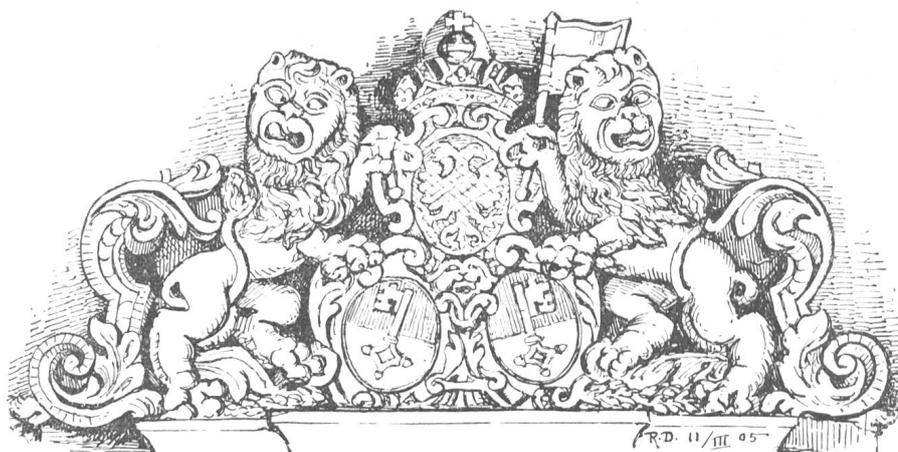


Fig. 14. Portalbekrönung vom Rathaus zu Sarnen 1747.

Infolge der superioren Stellung Obwaldens diente in gemeineidgenössischen Kriegen das weiss-rote Obwaldner Panner als Hauptfeldzeichen des **ganzen**

<sup>1</sup> Ich konnte gar keinen alten Abdruck dieses messingenen beim jeweiligen Landammann mit den beiden andern aufbewahrten Stempels ausfindig machen, weshalb er nicht genau zu datieren ist. In dem Staatsprotokoll suchte ich vergebens einen Beschluss über dessen Bestellung.

<sup>2</sup> l. c. I S. 27.

Landes, unter dem sich, die beidseitigen Kontingente scharten<sup>1</sup> und die rot-weiße Teilung wurde das Abzeichen für alle Fahnen, unter denen Ob- und Nidwaldner standen. So ist die Nidwaldner Fahne Fig. 17 zu erklären, welche das Archivinventar als Schützenfahne in der Kappeler Schlacht bezeichnet.

Zwar machten die Nidwaldner schon 1417 Anstrengungen, ihrem Schlüsselpanner Gleichberechtigung zu verschaffen<sup>2</sup>, doch vergeblich, und 1556 suchten sie umsonst das gemeine Landespanner in ihre Hand zu bekommen<sup>3</sup>. Der Pannerherr wurde nach alter Übung von den unter dem Panner Ausgezogenen im Felde gewählt; da diese zu zwei Drittel aus Obwaldnern bestanden, so fiel die Wahl immer

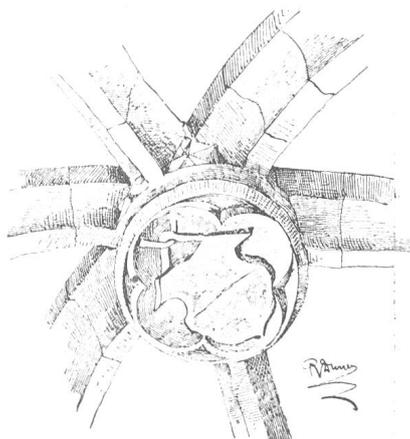


Fig. 15. Obwaldner Wappen am Schlußstein des Chorgewölbes in der Müslikapelle (ca. 1484).

<sup>1</sup> Bereits der gleichzeitige Spruch von der Sempacherschlacht (bei Liliencron hist. Volksl. I, 116—118 und Liebenau Schl. b. Semp. S. 349) sagt: .. Den von Unterwalden ist kuntt mit der paner wys und rott. . . .

<sup>2</sup> Wir lernen diesen Panner- und Siegelstreit nur aus folgenden ziemlich dunkeln Stellen der Luzerner Ratsbücher kennen: (Ratsbuch I 311 c) Unser herren hatten Ulrich von Heratingen gesentt gen Underwalden ob dem Walt und si gebetten den trostbrieff ze besiglen den koufflütten, das si getan hant also irem rechten unschedlichen nu und hienach gegen denen nid dem Walde, ob si deheinst mit dien rechten wöltent, von des ingsigels wegen etc. actum feria secunda ante Valentini anno meece und xvij (1417, 8. Febr.)

15. Mai. Erni Will hatt gerett von ir land, wie daz die von Underwalden ob gerett hant, wie si für ij lender wölten tag weren und ein ingsigel und ein paner, daz si nit han söltent, wann si hettent ein paner und ein ingsigel, daz si sich nit erkennen solten an si. Si hant ir gericht von der geswornen brieffen wegen, da went er die ingsigel gebrochen, dz si da abschriften machten und da die brief hant. — Hant die von Ure gemant, daz si die von Stans wisent daran ein benügen ze hant und also ze blibent. — Also hat gemant, daz wir si schirmen und inen behulffen sint zem rechten, daz si bliben, als si von alter komen sint.

21. Mai. Wir hant vornomen, wie die von Underwalden in stössen sint von ir ingsigel, paner und tag weren. Wie wir si manden ob und nid: ob uns dunke, daz wir sie manen, die stösse und sachen lassent ze stan und nit anzevachen uttz uff der eidgenossen bietten und die buntbriefe. . . . iederman rechten unschedlich, ir hettent da unbescheidenlich gängen, wa zü wir üch haten lant bliben, went ir gern anderwers gan bescheidenlich, umb daz wir in fr. . . . (flüchtige Stichwörter des Protokollisten).

(fol. 27) 4. Juni. Empfehlen den botten gen Underwalden ze reden von ir stöss.

16. Juni. Von der stössen wegen, so die von Underwalden mit enandern hant von ir paner, ingsigel etc.

2. Juli. Von der von Underwalden stöss wegen.

(fol. 28) 7. Juli. Es sont die nid dem Walt hie antwurten, ob si ir stös zem rechten, oder wie si komen went uf die eidgnossen.

(fol. 29) 22. Juli. Von der von Underwalden stös wegen bitten die von Stans in schrift ze gent.

(fol. 30) 4. August. Coram liga, loquatur cum illis de Stans coram liga et legatur littera, wie wir verricht sint. (Vielleicht nicht zugehörig. Vgl. Absch. I 184).

<sup>3</sup> . . . als Herr landtanman Würtz welcher dess lands ob und nit dem Wald panerherr gsin mit thodt abgangen († Juni 1556) sye ire gsanten zu uns an ein landsgmeind geschickt umb gemelten panerherren dz leid beklagtt und daruff von uns die paner zu iren nid dem Wald handen gefordert und begärt glich als ob wir kinder und weißly werend . . . (Antwort Obwaldens auf die Klage Nidwaldens 8. Aug. 1589. St.-A. Luzern.)



Fig. 16. Obwaldner Scheibe von 1634 (Hist. Museum Stans).

Eifersucht der Unterwaldner erregt und zu ersten Verwicklungen geführt<sup>3</sup>.

Wie das Panner vertrat ebenso das Siegel Obwaldens, das ja das alte gemeinsame Landessiegel war, auch späterhin noch das ganze Land und alle Schweizerbünde sind nur mit diesem besiegelt; aber frühzeitig versuchte Nidwalden auch hier Gleichberechtigung zu erlangen<sup>4</sup>. Doch erst die erwähnte Vermittlung vom 9. August 1589 verschaffte den Forderungen Nidwaldens in-

auf einen Obwaldner.<sup>1</sup> Durch den Schiedspruch der vier Orte Luzern, Uri, Schwyz und Zug vom 9. August 1589 wurde diese Gewohnheit zum fest normierten Rechte, wogegen den Nidwaldern die Stelle des gemeinsamen Landeshauptmanns ob- und nid dem Kernwald garantiert ward<sup>2</sup>.

Das rot-weiße Panner glich völlig jenem von Solothurn und diese Übereinstimmung wird als einer der Gründe des Widerspruchs der Unterwaldner gegen die Aufnahme der Stadt in den Schweizerbund aufgeführt. Schon während den Burgunderkriegen, wo das Solothurner Panner zum ersten Male in den Reihen der Eidgenossen flatterte, hatte diese Gleichheit die

<sup>1</sup> Akten des Streites zwischen Ob- und Nidwalden 1589 St.-A. Luzern.

<sup>2</sup> Schiedspruch vom 9. Aug. 1589 St.-A. Obwalden und St.-A. Nidwalden abgedruckt bei Businger Gesch. II 474 ff. —

<sup>3</sup> Abschied Luzern 1476, 18. März: Von des unwillens wegen, der sich erhebt hat zwüschend denen von Soloturn und Underwalden, als die von Underwalden meint, inen ir panner ze nemend, umb dz sy ir panner fürend, ist angesehen, damit uns allen in disen sweren kriegsloiffen kein schedlich uffrur erwachs, dz die botten von Underwalden die sach heimbringen und gürtlich daran sin wöllen, damit sölich erspart und sust die sach früntlich undertragen werde. —

Absch. Luzern 1476, 6. April: Von der irrung wegen zwüschent denen von Solotern und Underwalden ist angesehen und mit beiden teylen gerett, dz sy die sachen in disen kriegsloiffen gürtlich anstellend und weder im veld noch anderßwa kein unwillen anvachend, bitz man etwa zü rüw komm, so wölland die Eitgnossen understan früntlich darinn ze handeln und in eins ze bringen. — Vgl. Amtl. Samml. d. ält. eidg. Absch. II, 582 und 584 und J. J. Amiet Solothurn im Bunde der Eidg. S. 15.16. —

<sup>4</sup> Vgl. oben S. 17 Anmerk. 1.

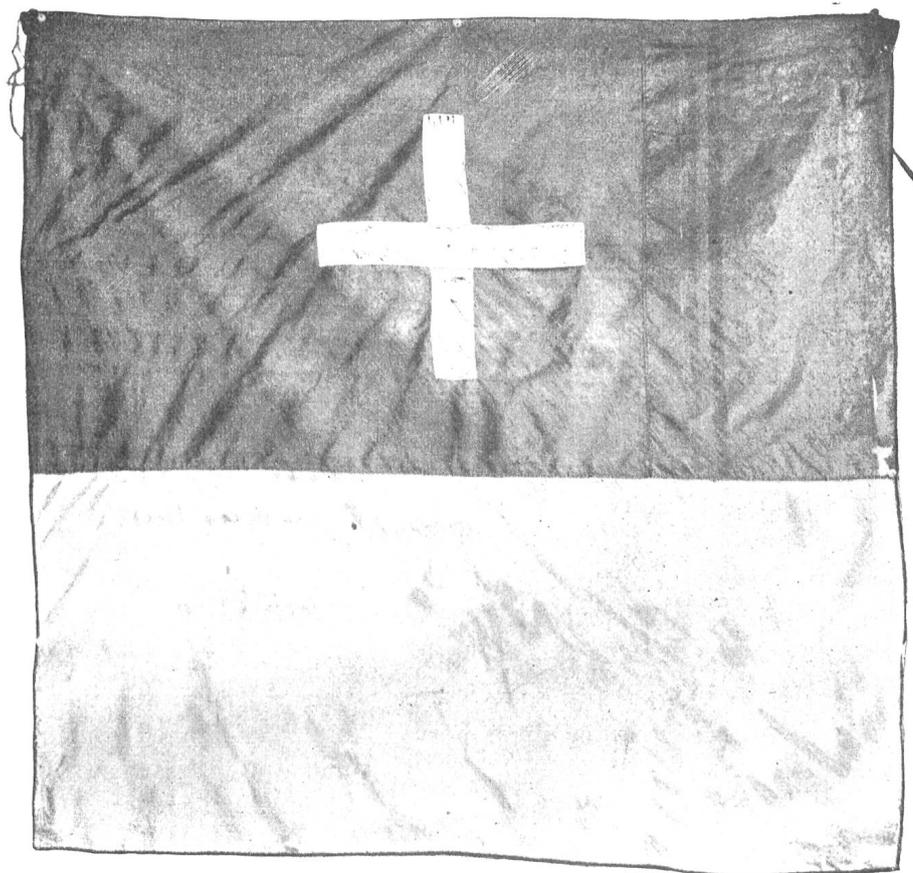


Fig. 17. Nidwaldner Fahne, angeblich Schützenfahne aus der Schlacht bei Kappel 1531 (Rathaus Stans).

sofern Geltung, dass sie bestimmte: „was Besiglungen der Pünttnussen mit Fürsten und Herren und derglichen Sachen antrifft, solle es denen, so um die Besiglung werben,dt, heimgesetzt sin, ob sye sich des Sigels ob dem Waldd allein begnüögen oder beide Sigell haben wöllen oder nit; wan sy nun beider Siglen begertendt, mögent dann beyd Theill siglen, wo aber sy allein des eintzigen Sigels ob dem Wald begerthendt, sol es daby auch blyben“. —

Obwaldens rot-weisser Schild repräsentiert in älterer Zeit auch gemeinlich das ganze Land. Schon Albrecht von Bonstetten schildert das Wappen Gesamtunterwaldens ums Jahr 1478: „Clipeus indirecte per medium divisus et in superiori parte rubeo et in inferiori albo coloribus corruscans atque adornatus existens“<sup>1</sup> und ähnlich um 1500 der Mailänder Balcus: „Insigne clypeus per transversum aequè divisus, cuius superior pars utique rubra, inferior alba est“<sup>2</sup>. So erscheint es bildlich bereits vor 1469 in einem Manuskript des Chronisten Fründ in der Bürgerbibliothek Luzern, 1507 auf dem schönen heraldischen Titelblatt von Etterlins Chronik, 1548 bei Stumpf und noch in Druckwerken des XVII. Jahrh.

<sup>1</sup> Alberti de Bonstetten. *Descriptio Helvetiae* (Mitt. d. Ant. Gesellschaft Zürich III, 3 S. 101).

<sup>2</sup> Balci *Descriptio Helvetiae* (Quellen z. Schw. Gesch. VI S. 90).

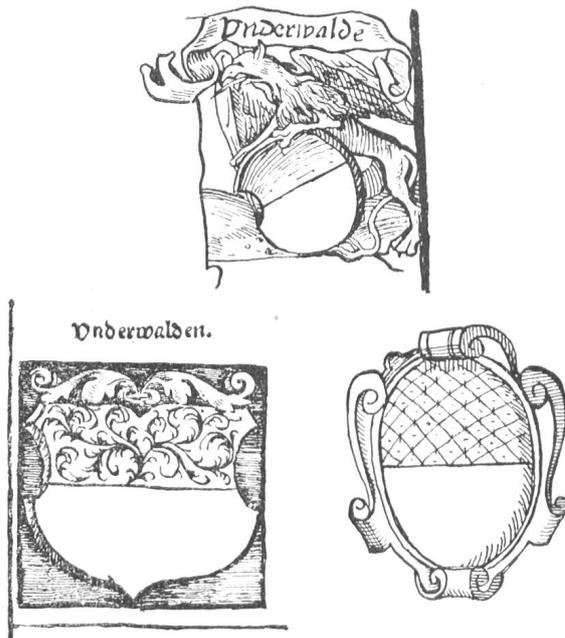


Fig. 18

Die alte Form des gemeinsamen Landeswappens.

1. Titelblatt von Etterlins Chronik 1507.
2. Stumpfs Chronik 1548.
3. Johann Georg Schlehen von Rottwyl: Eygentliche Beschreibg. 1616.

Das damals in Aufnahme gekommene Kompositionsschema der schweizerischen Standesscheiben war diesen Emanzipationsgelüsten der Nidwaldner günstig; wie sich der Typus des vom Reichsadler überragten Doppelwappens ausbildet, erringt der Doppelschlüssel seinen Platz neben dem bisher dominierenden rot-weissen Wappen. Es war zu natürlich, dass man statt das letztere zu wiederholen, ihm den einen Schild überliess. So schon auf der spätgotischen, auf Tafel II abgebildeten Scheibe im schweiz. Landesmuseum<sup>4</sup>.

Dadurch errang nun das Nidwaldner Schlüsselwappen wirklich die Gleichberechtigung und auch wo man nur einen Schild zur Verfügung hatte, konnte man schliesslich nicht mehr leicht zum rot-weissen Obwaldner Wappen als Symbol des ganzen Landes zurückkehren. Denn durch seine häufige Verwendung

wie Georg Schlehens „eygentlicher Beschreibung“ vom Jahre 1616<sup>1</sup> (Fig. 18). Ebenso findet es sich auf zahlreichen Scheiben; um nur einige davon zu nennen auf der Standesscheibe von 1500 im historischen Museum von Stans<sup>2</sup> und auf der prächtigen Scheibe der regierenden Orte des Thurgau von 1517 im schweizerischen Landesmuseum<sup>3</sup>. An letzterem Orte ist fälschlich das rote Feld unten und das weisse oben.

Nidwalden suchte aber auch auf diesem Gebiete seine Gleichberechtigung zu dokumentieren, bereits auf der genannten Scheibe von 1500 weht über dem Schilde neben der obwaldnerischen auch die Nidwaldner Schlüsselfahne und auf der schönen Scheibe der eidg. Orte von ca. 1515 im rätschen Museum stehen die beiden Schilde bei einander (Fig. 19).

<sup>1</sup> Hystorische Relation oder Eygentliche Beschreibung der Landschaftt underhalb St. Lucis Stayg und dem Schallberg beyderseits Rheins biß an den Bodensee etc. durch Johann Georg Schlehen von Rottweyl zusammengetragen und in Truck verfertigt. Getruckt in dem Gräffl. Marckt Embs bey Bartholome Schnell Anno MDCXVI.

<sup>2</sup> abgeb. in den Mitt. der Schw. Gesellschaft f. Erh. hist. Kunstdenkmäler Taf. VI.

<sup>3</sup> abgeb. in Rahns Katalog der Glasgemälde- und Kunstsammlung von C. und P. N. Vincent in Constanz (1890) Taf. II.

<sup>4</sup> Vgl. auch den im Jahrg. 1897 dieser Zeitschrift auf der Taf. zu Seite 124 abgebildeten Scheibenriss von Tobias Stimmer von 1579, der den Nidwaldner Schlüssel aber fälschlich in geteiltem Felde zeigt. —

als Pendant neben dem Doppelschlüssel war seine Bedeutung eingeschränkt worden und das Verständnis für seinen allgemeinen Charakter verloren gegangen.

So entstand denn um die Wende des XVI/XVII ein neues Wappenbild für Gesamtunterwalden, das sich aus den Bestandteilen der beiden Teilwappen zusammensetzte und mit dem rot-weissen Felde Obwaldens den Doppelschlüssel Nidwaldens in gewechselten Farben verschmolz. Dieser Typus findet sich meines Wissens zuerst 1606 auf einer Scheibe im Luzerner Rathaus, ferner auf einer Scheibe Wernher Küblers von 1607 im Besitze von Herrn R. Geigy, auf der Scheibenserie der Flüelikapelle vom Jahre 1617 und jener der Kirche von Mellingen vom Jahre 1629. Zuweilen ist fälschlicherweise der Schlüssel gelb oder auch ganz weiss gelassen. Bis 1798 behielt dieser Typus allgemeine Geltung überall wo es sich

darum handelte in einem Schild das ganze Land zu repräsentieren; dass aber der universelle Charakter des rot-weissen Wappens nicht ganz in Vergessenheit geraten war, ergibt sich aus Businger und Zelger, die 1789 „das Landeswappen des ganzen Freystaats“ — freilich fehlerhaft — als einen „getheilten, oben (!) weiss- und unten (!) rothen Schild“ beschreiben<sup>1</sup>.



Wir müssen noch von den heraldischen Zierstücken, den Schildhaltern und den Ehrenzeichen der Panner, sowie von der Standeslivree sprechen.

Da darf man billig der Verwunderung Ausdruck geben, dass das alte sprichwörtliche Symbol unseres Landes, die „Unterwaldner Kuh“ nur dichterische, niemals als Schildhalter bildliche Verwendung gefunden hat<sup>2</sup>. Der odiiöse Bei-

<sup>1</sup> l. c. I S. 27.

<sup>2</sup> Schon die „Ku Blümle“ in dem vom Melchior Russ überlieferten Sempacherlied (Lilienron I, 119—121. Liebenau 187) darf auf Unterwalden bezogen werden. Im grossen Halb-suterschen Liede heisst sie „Kuo Brüni“. — Bullinger bezeichnet anlässlich der Schlacht von Grandson das Harsthorn der Unterwaldner, als Pendant zum Uristier, mit dem Namen der Kuh von Unterwalden. — Adolphe Gautier „Les Armoiries et les Couleurs de la Confédération et des cantons Suisses“ (1879 Genève et Bâle) bringt eine angebliche Überlieferung, wornach das primitive Wappen Unterwaldens vor der Schlüsselverleihung des Papstes, den er als Gregor IV oder Gregor VI bezeichnet, ein Kalb gewesen sein soll, dasjenige Uris der Stier und das von Schwyz die Kuh. Ich konnte seine ungenannte Quelle nicht ausfindig machen.

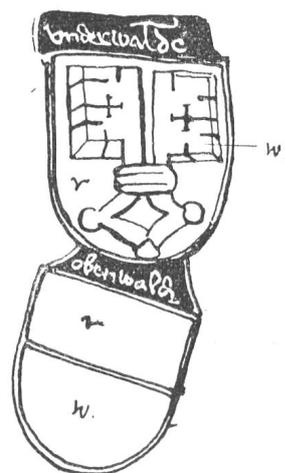


Fig. 19. Wappen von Ob- und Nidwalden (Scheibe von ca. 1515 im Rhätischen Museum in Chur).

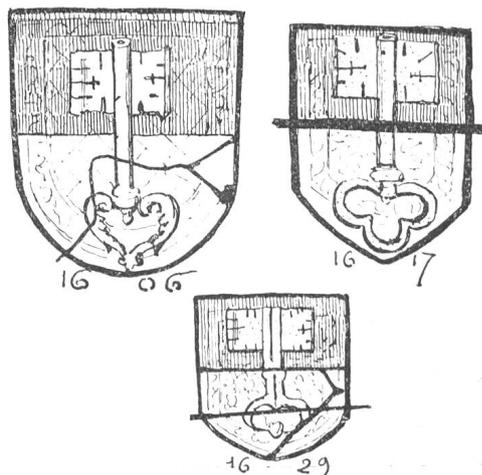


Fig. 20. Die spätere Form des gemeinsamen Landeswappens.

1. Scheibe im Rathaus zu Luzern 1606.
2. Scheibe in der Kapelle Flüeli 1617.
3. Scheibe in der Kirche zu Mellingen 1629.

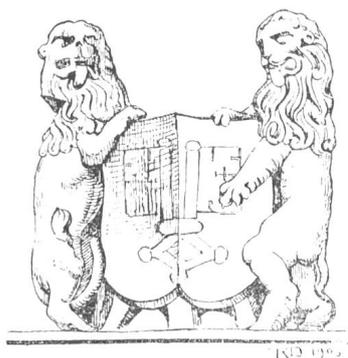


Fig. 21. Rest einer spätgotischen Portalbekrönung Kirche zu Stans.

geschmack, den dieses Symbol durch die Spottlieder der Österreicher in den Kriegen des XV. Jahrhunderts erhalten hatte, mag daran die Schuld tragen. Ein so allgemein verwendeter Schildhalter, wie es etwa der wilde Mann des Luzernerwappens oder der Zürcherleu ist, drang bei uns nie durch. Auf der Scheibe von 1500 im hist. Museum Stans sind es Engel, die das Wappen halten, auf der undatierten, annähernd gleichzeitigen Scheibe unserer Tafel II, zwei nackte Wildleute<sup>1</sup>. — Auf Etterlins hübschem Titelblatt vom Jahre 1507 figuriert als Schildhalter ein Greif (Fig. 18) und zwei dieser Fabelwesen erscheinen in gleicher Eigenschaft



Fig. 22. Portalbekrönung der Kirche zu Stans 1641.

noch 1641 neben dem Nidwaldner Wappen am Kirchenportal in Stans. Diese verdrängt aber sowohl in Nidwalden als in Obwalden ein Löwenpaar. Wir finden es schon um die Wende des XV./XVI. Jahrhunderts auf einer von der alten Kirche von Stans stammenden spätgotischen Skulptur, 1572 am alten Zifferblatt des Kirchturms von Stans, zu Anfang des XVII. Jahrhunderts auf dem Staatsschwert Obwaldens, ca. 50 Jahre später auf einem Nidwaldner Staatsiegel (Taf. I, Nr. 5), 1670 am Pulverturm in Stans und 1713 am Rathaus und an der obrigkeitlichen Metzg daselbst, 1747 am Rathaus in Sarnen und so unzählige Male bis heute. — Auf Scheiben aber wird sowohl der gemeinsame, als der eine und andere Teilschild seit dem XVII. Jahrhundert fast immer von den Landespatronen, S. Peter und Bruder Klaus, gehalten. — Zuweilen ruht der Schild auch auf der Brust des Reichsadlers, z. B. auf den Obwaldner Groschen von 1731 (?)<sup>2</sup> und auf den Nidwaldner Grenzkarten gegen das Territorium von Engelberg aus den Jahren 1640 und 1688, besonders häufig auch auf den Wasserzeichen der um die Wende des XVI./XVII. Jahrhunderts von Landammann Nikolaus Riser begründeten Papierfabrik Rotzloch.

<sup>1</sup> Die Wildleute sind heute noch eine ständige Figur unserer Älperkilwenen und spuken in unseren Alpsagen unter dem Namen Heidenleute heute noch so lebendig, dass Felix Fabers vielkommentierter Bericht von den Heiden welche noch zu Menschengedenken, in Unterwalden gelebt haben sollen, wahrscheinlich auf diesem Wege zu erklären ist. Vgl. Fabri descriptio Sveviae (Quellen z. Schw. Gesch. VI S. 123.)

<sup>2</sup> L. Corraggioni, Münzgesch. d. Schweiz. Taf. XIX Fig. 13.

Am 28. September 1487 verlieh der römische König Maximilian dem Ammann, Rat, auch gemeinen Landleuten ob und nid dem Kernwald auf ihre Bitten das Recht, „in ir sundern paner zu füren eyn crucifix Cristy des herren, ouch Maria und Johannis von gemäl wisfarw“, wie es in den Diplomen gemalt steht<sup>1</sup>. In dem der Tradition nach in den italienischen Feldzügen verwendeten, stilistisch in die Wende des XV./XVI. Jahrhunderts weisenden Panner Fig. 9, machte Nidwalden von diesem Privileg Gebrauch; die Gewänder der Figuren sind dem Wortlaut und Vorbild des Diploms genau entsprechend weiss, die nackten Teile natürlich, Kreuz

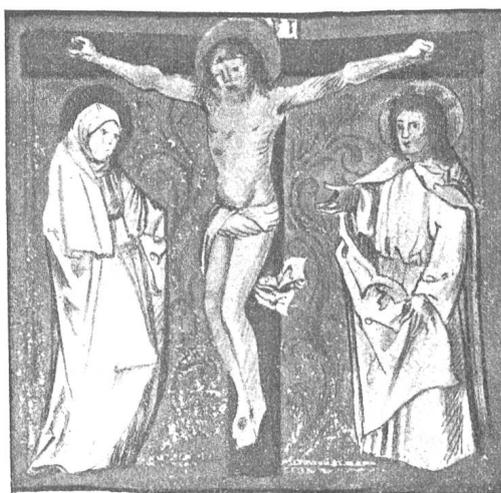


Fig. 23. Eckstück nach dem Diplom des deutschen Königs Maximilian vom 28. September 1487 (Staatsarchiv Nidwalden) Originalgrösse.

und Nimben dagegen golden. Seit den Juliuspannern erscheint das Freiviertel buntfarbig<sup>2</sup>, und auf dem Obwaldner Exemplar sogar durch die Leidenssymbole, Geisselsäule, Hahn, Würfel, Schwamm und Lanze, bereichert (Taf. IV 2). Die Diplome erwähnen zwar diese Bestätigung und Vermehrung mit keinem Worte, dagegen gewährt das Privileg Schinners vom 20. Dezember 1512 den Obwaldnern das Recht, in Pannern und Fahnen das Bild des Fürstapostels Petrus mit dem Doppelschlüssel in der Hand (in eorum banderiis et vexillis imaginem sive figuram sancti Petri principis apostolorum clavem bitipitem albi colorem manu tenentis) zu führen<sup>3</sup>. — Dieser Beschreibung entsprechend steht S. Peter inmitten des roten Oberfeldes des Juliuspanners zu Sarnen (Fig. 24); später aber scheint Obwalden von diesem Privileg nie mehr Gebrauch gemacht zu haben<sup>4</sup>.

Eine ständige Devise führte nur Obwalden seit ca. 1727 auf seinen Münzen: *Dilexit dominus decorem justitiæ*<sup>5</sup>. —

Die Standeslivrée war im Anfang des XVI. Jahrhunderts ein Mi-parti, rechts weiss, links rot; so sind die Obwaldner Amtsleute auf der um 1522 gemalten Legende des Sakramentswaldes dargestellt<sup>6</sup>. Der Landweibel trug schon seit dem XVII. Jahrhundert in beiden Unterwalden den weiss-roten Mantel, die

<sup>1</sup> Gleichlautende Urkunden im St.-A. Obwalden und St.-A. Nidwalden.

<sup>2</sup> Vgl. oben Fig. 1 und Taf. IV 2 und Mitt. d. Antiq. Gesellsch. II, Fig. (Abb. d. verlorenen Fahne von 1656 aus dem Arch.-Register).

<sup>3</sup> St.-A. Obw. abgedr. Gfd. XXVII, 361.

<sup>4</sup> Der Froschauersehe Holzschnitt von ca. 1513 gibt dem Freiviertel Unterwaldens nebst der Kreuzigung noch die Himmelskönigin. Es beruht dies offenbar auf einer Verwechslung mit dem Panner von Schwyz, wo die Madonna, wie hier S. Petrus, gross im Mittelfeld erscheint.

<sup>5</sup> Vgl. bei Coraggioni Taf. XIX, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16. Auf den Bruderklausendukaten kommt dagegen der Spruch aus Job 42 vor: „Et servus meus orabit pro vobis“.

<sup>6</sup> Siehe meine Kunst- und Arch.-Denkmäler Unterwaldens Fig. 166, S. 325.



Fig. 24. Juliuspanner von Obwalden.

Unterscheidung Obwaldens durch einen ganz weissen, und Nidwaldens durch einen ganz roten Kragen scheint dagegen spätern Ursprungs zu sein und erst dem XIX. Jahrhundert anzugehören; auf den ältern Bildern findet man keine Spur davon<sup>1</sup>. Das zweifarbige Läuferkostüm von Nidwalden mit ganz rotem Kragen zeigt ein Gemälde im Stanser Rathaus vom Jahre 1650<sup>2</sup> und in einer ähnlichen Amtstracht erscheint in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts auch der Nidwaldner „Helmblaser“, der Träger des Harsthorns<sup>3</sup>; später hat derselbe dann diesen bunten, langschössigen Rock mit zerschlitzer Tellentracht vertauscht. Der Henker von Nidwalden trug bei Amtshandlungen einen rot-weissen Mantel mit einem breiten Kragen in gewechselten Farben<sup>4</sup>. Die Militärkokarden des gemeinsamen Auszuges werden schon anlässlich der Panner-

<sup>1</sup> Totentanz im Beinbause zu Emmetten (Fig. 25, D.), vgl. m. Kunst- u. Arch.-Denkm. Unterw. Taf. II zu Seite 97; — Porträt des Landweibel Josef Bucher von Kerns (mit rotem Kragen) unter den Reinhardschen Trachtenbildern im Histor. Museum zu Bern (Ende des XVIII. Jahrh.); — Obwaldner Landweibel 1809 auf einem Öbild, darstellend Br. Klaus und die ungerechten Richter, im Besitz von Herrn Landammann Adalb. Wirz in Sarnen.

<sup>2</sup> Ein neuerer Originalfrack im Histor. Museum Nidwalden.

<sup>3</sup> Votivbild von M. Rickenbach in meinem Besitz.

<sup>4</sup> Originalmantel im Histor. Museum Nidwalden.

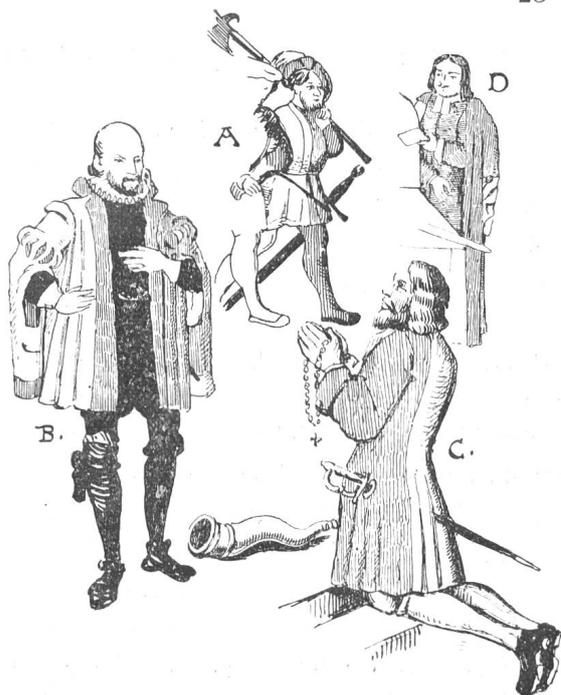


Fig. 25. Unterwaldner Amtstrachten:  
 A. Obwaldner Amtsdienstler ca. 1522,  
 B. Nidwaldner Standesläufer 1650,  
 C. Nidwaldner Helmbläser XVIII. Jahrh.  
 D. Nidwaldner Landweibel ca. 1710.

feierlichkeit von 1766 für Obwalden als rot-weiss quergeteilt beschrieben<sup>1</sup>, und auf Uniformbildern von 1792 so abgebildet, während gleichzeitig die Nidwaldner Kokarde einen äussern weissen und einen innern roten Kreis mit weissem Zentrum zeigt<sup>2</sup>.



Dies ist die Geschichte des Unterwaldner Wappens und seiner Standesfarbe bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft. Im Jahre 1798 wurden die Embleme der alten Souveränität, sowohl in Ob- und Nidwalden, von der Zentralregierung abgeführt<sup>3</sup> und in Nidwalden suchte der revolutionäre Fanatismus das Unglück des 9. September an den Abzeichen des alten Regimentes zu rächen. Zeugnis

<sup>1</sup> Im Landbuch, dem die Abbildung der Obwaldner Fahnen Fig. 11 und 13 entnommen, in Privatbesitz.

<sup>2</sup> Porträt des „Franz Joseph Risi, ein Ober-Wälder, war 1792 als Zuzüger in Basel.“ Kolorierter Stich R. K.ft (Histor. Museum Stans); „Anton Bucher von Unterwalden ob dem Wald“ und „Joseph Alois Schmitter von Unterwalden nieder dem Wald“ auf einer bei gleichem Anlass entstandenen Serie von Uniformbildern von Feyerabend im Histor. Museum zu Bern.

<sup>3</sup> Vgl. meine Mitt. über die vom Unterstatthalter von Sarnen am 20. Mai 1799 an die Verwaltungskammer des Kantons Waldstätten nach Zug gesandten Wertsachen im Anz. für schw. Altertumskunde 1888, S. 18. Darunter werden aufgeführt: das silberne Lands-Sanitäts- und 2 Kanzleysiegel, ein gar altes kupfernes Landessiegel und ein kleines messingnes Kanzleysiegel. Unterm 24. März 1804 berichtet das Ratsprot. Obw. I, 314, dass der Liquidator des Helvet. Stempels anzeige, dass sich in dem ehemaligen Schatzamt zu Bern 4 Siegel befänden, welche unserm Stande angehören und dass der Rat beschlossen habe, solche beförderlich durch die Post kommen zu lassen.

Die Panner Obwaldens sind, mit Ausnahme des Juliuspanners, in dieser Zeit verloren gegangen. — Die Nidwaldner Panner wurden beim Überfall durch General Schauenburg weggenommen und am 6. Okt. 1798 dem Direktorium übergeben (Strickler, Aktensamml. III, Nr. 83<sup>b</sup>). Acht dieser Panner und Fahnen wurden den 1. April 1802 dem Oberrichter Zelger zu Händen der Munizipalität Stans zurückgestellt und folgendermaßen beschrieben: 1. das päpstliche Panner (Fig. 4); 2. das kleine Panner mit einfachem Schlüssel (Fig. 5); 3. das Landzeichen, 2½ Fuss hoch, breit bis an den Zopf 6 Schu, 4 Zoll (Fig. 7); 4. das Feldzeichen von weiss und rotem Doppeltaffet (Fig. 17); 5. vermuthl. das Panner, mit welchem Ammann Bartolom. Zniderst, Pannerherr, seine Wunden anno 1422 in der Schlacht zu Bellentz verband (vgl. oben S. 11 Anm. 2); 6. Panner von doppeltem Boloner Taffet (Fig. 9); 7. Panner von doppeltem Taffet (? Fahne von 1755?) vgl. oben Fig. 10 E. Vom Juliuspanner war der Schlüssel und das Freiquartier weggetrennt. — Das schöne Panner des Landammann Waser (Taf. III) wurde um die gleiche Zeit in Rotenburg, Kt. Luzern, bei Leuten, die es von französischen Soldaten gekauft hatten, entdeckt und um die Summe von 14 Louisd'or zurückerworben. (Akten im

davon ist heute noch manch sorgfältig abgemeisselter Doppelschlüssel an öffentlichen Gebäuden<sup>1</sup>.

Die Mediation brachte nicht nur die alten Fahnen, Siegel und Insignien ins Land zurück<sup>2</sup>, sondern auch den Gebrauch der alten Wappen. Obwalden griff auf seinen ursprünglichen rot-weissen Schild zurück<sup>3</sup> und Nidwalden bediente sich wieder des weissen Doppelschlüssels im roten Felde. Auch die erwähnte Kombination der beiden Teilwappen wurde als Gesamtwappen wieder verwendet.

Erst der Fünfföhnerbund, der für die territoriale Gestaltung unseres Landes so verhängnisvoll geworden, hat eine Änderung herbeigeführt, den einfachen Schlüssel endgültig ins Obwaldner Wappen gebracht und dem gemeinsamen Landeswappen eine ganz neue, die bis heute übliche Gestalt, gegeben.

Nidwalden hat sich damals bekanntlich in unglaublich bornierter Verkenning der Lage geweigert, den auf der Zürcher Tagsatzung ausgearbeiteten Verfassungsentwurf anzunehmen. Es stand schliesslich ganz allein in der Opposition und da die fremden Mächte auf eine endgültige Gestaltung der schweizerischen Bundesverhältnisse drangen, die sich seit anderthalb Jahren nicht zum geringsten Teile durch die Haltung Nidwaldens verzögert hatte, so fasste die Tagsatzung am 17./18. Juli 1815 den Beschluss: „Der Cantonstheil Ob dem Wald wird unter dem Namen Unterwalden als der dritte Ur-Canton mit Sitz und Stimme in der Tagsatzung anerkannt.“ Gleichzeitig vereinigte sie mit demselben die bundestreue Gemeinde Engelberg, die seit 1803 entsprechend ihrer natürlichen Lage einen Bestandteil Nidwaldens gebildet hatte.

In das neue, von Aberli gestochene erste eidgenössische Bundessiegel, das die Kantonswappen im Kranze um das Schweizerkreuz gruppiert, setzte nun Obwalden seinen alten rot-weissen Schild<sup>4</sup>.

Als dann in Nidwalden die Verhältnisse zur wilden Anarchie geworden waren, als infolgedessen die Stimmung umschlug und die vernünftigen Elemente die Oberhand gewannen und als dann anderthalb Monate später Nidwalden um Wiederaufnahme in den Bund der Eidgenossen bat und dieselbe am 29. August erhielt, da verlangte Nidwalden nicht nur die Rückgabe Engelbergs, sondern auch die Repräsentanz auf dem Bundessiegel. — Anfänglich protestierte zwar die Nidwaldner Regierung nicht gegen die ins Bundessiegel aufgenommene Wappenform an sich, sie erhob nur die völlig unbegründete Kritik, „dass die

---

St.-A. Nidw.) Unwiederbringlich verloren gegangen waren von den 1741 noch vorhandenen Fahnen das Panner aus den Burgunderkriegen (Fig. 8) und die in den Mitt. der Antiq. Gesellschaft II. nach dem Mskpt. von 1741 abgebildete Feldfahne von 1656.

<sup>1</sup> Z. B. am Salzmagazin (heute Histor. Museum) in Stans und an der Obergasskapelle bei Buochs.

<sup>2</sup> Vgl. oben Anm. 3 S. 25. Am 26. Prairial des Jahres 11 (15. Juni 1803) verdankt der französische Gesandte die Mitteilung, dass Nidwalden wieder die alten Siegel angenommen habe.

<sup>3</sup> Obwaldner Fünfbätzner, Batzen und Halbbatzen von 1812 mit dem oben roten, unten weissen Schild und der alten Devise.

<sup>4</sup> Schon am 8. Juli 1815 hatte der Rat von Obwalden, anlässlich des Rapportes über die Tagsatzungsverhandlungen, beschlossen: „In Betreff des auf das neue gemeineidg. Sigill anzubringenden Wapens unseres Kantons soll einzig der Schild Weiss und Roth ohne Schlüssel angebracht werden“. St.-Prot. Obw. III, 854. — Das Siegel mit diesem Schild hängt an der Bundesurkunde von 1815 (Schw. Bundesarchiv in Bern).

Standesfarb darin verkehrt angedeutet; die in dem obern Theil angedeute rothe Farbe solle unten und die weisse oben zu stehen kommen, weil Weiss-Roth Unterwalden zukommt und nicht Roth und Weiss, wie Solothurn<sup>1</sup>. Bald aber stellte man die bestimmte Forderung um Aufnahme des Doppelschlüssels, damit das „Wappen wieder jene Form erhalte, die es in frühern Zeiten hatte“<sup>2</sup>.

Obwalden setzte dem berechtigten Begehren unbegreiflichen Widerstand entgegen. In einer Denkschrift vom 16. Juni 1816 setzte es weitläufig und einseitig auseinander, dass der Doppelschlüssel das Auszeichnende von Nidwalden sei, dass dagegen der rot-weisse Schild schon in den ältesten Zeiten das ganze Land repräsentiert habe<sup>3</sup>.

Aber Nidwalden ergab sich in diesem Punkte nicht —, und die eidgenössischen Schiedsrichter, denen die verschiedenen Streithändel zwischen den beiden Kantonsteilen unterstellt worden, Statthalter Sidler von Zug, Jean de Montenach von Freiburg, Landammann Müller-Friedberg von St. Gallen und Joh. Jak. Hirzel von Zürich schlugen nun eine Vereinigung, nicht eine Verschmelzung der beiden Wappen vor. Obwalden griff hierauf, damit es neben dem prunkvollen Doppelschlüssel „etwas Anstands bringe“<sup>4</sup>, auch auf seinen einfachen Schlüssel zurück,

<sup>1</sup> An Obwalden 11. Sept. 1815. Korresp.-Prot. Nidw. III, 107.

<sup>2</sup> An das eidg. Vorort Zürich 9. Okt. und 4. Dez. 1815 l. c. III, 124 u. 146. Der heraldische Gewährsmann Nidwaldens war stärker im Behaupten als im Wissen; so wenn er schreibt: „Von jeher wähet der zweyfache Schlüssel in den gefarbtten Fähnen, auch wenn wir gemeinschaftlich auszogen“! Für seine Behauptung, dass die weisse Farbe im Oberfeld des getheilten Schildes stehen solle, war wohl das oben S. 14, Anm. 1 erwähnte Manuskript des Statthalter Lussi, das jene verkehrten Tinkturen hat, seine Quelle oder Businger, der auch das gemeinsame Landeswappen in dieser falschen Form beschreibt (vgl. oben S. 21). Offizielle Quellen zur Stütze seiner Behauptung konnte er jedenfalls keine anführen, wenn nicht ein kleines, seit 1775 gebrauchtes Obwaldner Kanzleisiegel, das ebenfalls fälschlich die untere Schildhälfte durch senkrechte Schraffuren als rot charakterisiert.

<sup>3</sup> Die Denkschrift, die sich auch durch eine von wenig Sachkenntnis getrübe Einseitigkeit auszeichnet, verschweigt — offenbar gegen besseres Wissen —, dass die von Nidwalden geforderte Wappenform seit dem XVII. Jahrhundert allgemein gebräuchlich gewesen war.

<sup>4</sup> Schon viel früher, als Nidwalden noch nicht vom Bunde formell ausgeschlossen, aber gegen die Tagsatzung renitent war und ein Siegel für den nahenden Bundesabschluss gestochen werden musste, hatte der Obwaldner Gesandte, Landammann Ignaz Stockmann, den 5. Juli 1815 der Regierung geschrieben: „das Schildlein für unsers Kantons Wappen“ sei darin noch leer „in der Ungewissheit was darauf solle gesetzt werden“. Er ersucht um beförderlichen Entscheid, „ob dieser Schild einzig weiss und roth, oder nebst demme noch den einfachen Schlüssel enthalten solle; letzteres wurde etwas Anstands bringen“. Die Regierung Obwaldens hatte sich dann, wie oben Anm. 4, S. 26 gemeldet, für den einfachen weiss-roten Schild entschieden. Jetzt kam Obwalden auf diesen Vorschlag zurück, und am 21. Juli 1816 berichtete der Gesandte, Landammann Nikl. Imfeld, aus Zürich nach Sarnen: „Wir blieben auf unser Erklärung (gegen die kombinierte Wappenform) und sagten aber, das wen sie einen so grossen Werth auf den dopleten Schlüssel setzen, und dan alles bis das abgethan wäre, wir uns doch in vielleicht noch verstendigen könnten, das im Waapen der einfache Schlüssel als unser Waapen auf der rechten Seiten angebracht würde, wir auch zugeben wurden, das der doplete auf der linken Seiten zu stehen komen konte“. Die Idee dieser neuen Wappenform geht wahrscheinlich auf den Stecher Aberli zurück, denn es existiert von ihm ein angeblicher erster Entwurf des Bundessiegels, der spätestens im Juli 1815 entstanden sein müsste (nach dem 8. Juli, vgl. oben S. 26, Anm. 4) und der diese Form in beistehender Gestalt  zeigt, so dass hier der Doppelschlüssel heraldisch rechts, der einfache Schlüssel links steht. (Siegelssamml. d. eidg. Bundesarchivs.)

den es vorübergehend schon im XVIII Jahrhundert aus dem Siegel ins Wappen aufgenommen hatte.

So bestimmt denn der am 12. August 1816 von der Tagsatzung ratifizierte Vergleich unter § 3:

„Da beyde Cantonstheile auf das gemeinschaftliche Wappen und Feldzeichen gleichen Anspruch haben und man sich über ein einfaches Zeichen nicht vereinigen konnte, so soll der Schild von oben nach unten in zwei gleiche Hälften getheilt und Obwalden auf der rechten Seite mit dem einfachen Schlüssel in rot und weissem Felde, Nidwalden hingegen auf der linken Seite mit dem gedoppelten Schlüssel im roten Felde repräsentiert werden.“

Das neue Wappen wurde der Ausdruck der völligen Gleichberechtigung der beiden Kantonshälften, indem gleichzeitig Nidwalden als Halbkanton anerkannt und der wieder aufgegriffene Anspruch Obwaldens, als zwei Drittel des Landes zu gelten, endgültig abgetan wurde<sup>1</sup>.

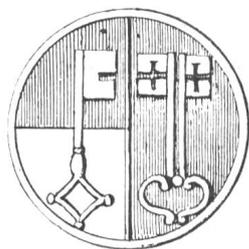


Fig. 26. Die offizielle Form des gemeinsamen Landeswappens seit 1816 (nach dem eidg. Bundessiegel vergrößert).

## Die Abzeichen der Ritterorden.

Von Paul Ganz.

### I.

Die Abzeichen der zahlreichen Ritterorden und ritterlichen Gesellschaften, ihre Halsketten, Anhänger und Embleme sind meines Wissens noch nie zusammengestellt und erklärt worden. Der Grund liegt in der schwierigen Beschaffung zeitgenössischer Quellen über das intime Leben der Fürstenhöfe und in den ungenügenden Angaben, welche die fahrenden Ritter in ihren Reiseberichten über dieselben gemacht haben. Es soll deshalb versucht werden, durch Vergleich und Zusammenstellung der auf den Kunstdenkmälern abgebildeten Ordensabzeichen eine Identifizierung zu ermöglichen. Die nachfolgende Arbeit darf keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben; sie soll vor allem dazu dienen, die Abzeichen, ihre Abarten und Kombinationen, bekannt zu machen, mit spezieller Berücksichtigung der schweizerischen Denkmäler.

<sup>1</sup> Vgl. darüber und über das in diesem Abschnitt Gesagte überhaupt meine Abhandlung über „Die Unruhen in Nidwalden nach dem Sturze der Mediationsverfassung und der Übergang Engelbergs an Obwalden“ Jahrbuch f. Schw. Gesch. XXVIII, S. 89 ff.